

Wein im Einzelnen in die Stadt verkauft und auf der Pfarre ausschänkt¹⁾. In dem Schiedsspruche Herzog Georgs und des Meissner Bischofs vom 14. Januar 1520²⁾, in welchem diese Beschwerden ihre Erledigung finden, wird darauf den Geistlichen jeder Ausschank und Verkauf von Bier und Wein an Laien und in weltliche Häuser bei 20 Gulden Strafe untersagt. Dass aber auch dagegen noch Zuwiderhandlungen vorkamen, beweisen die kurz vor Einführung der Reformation erfolgten Bestrafungen von Bürgern, die auf der Pfarre Bier geholt hatten³⁾.

Ausserhalb der Stadt durfte im Umkreise einer Meile dem städtischen Bannrechte zufolge nur Dresdner Bier und, wenn der betreffende Ort oder Gasthof Braugerechtigkeit besass, selbstgebrautes verzapft werden. Das Verhältniss zu Altdresden ward durch den Schiedsspruch von 1449 dahin geregelt, dass Altdresdner Bier nur zum Verbrauch im Hause, nicht aber zum Verschank nach Dresden verkauft werden durfte und dass es den Dresdner Bürgern nicht untersagt werden sollte, herüber in das Nachbarstädtchen zu Biere zu gehen⁴⁾. Den umliegenden Dorfschaften gegenüber war jedoch eine fortwährende strenge Ueberwachung erforderlich, da hier die Versuche zur Umgehung des städtischen Bannrechts durch Einschmuggelung fremden Bieres zumal bei der geringen Güte und Beliebtheit des Dresdner Gebräus nie ein Ende nahmen. Bereits im Jahre 1440 sah sich der Kurfürst veranlasst, zur Untersuchung und Beilegung der häufigen Beschwerden des Rathes über Beeinträchtigung der bürgerlichen Nahrung seitens der benachbarten Dorfschaften und Kretzschmare diese zu einem Tage nach Meissen vorzuladen⁵⁾. Und als die Bürger wieder im Jahre 1468 klagend vorgebracht hatten, dass sie von den Kretzschmarn innerhalb der Meile mit fremdem Biere sehr beschwert würden und dadurch grossen Schaden litten, erliessen die Landesfürsten unterm 3. März durch den Vogt den Befehl an die Kretzschmare, sich des Ausschanks fremden Bieres zu

1) S. Bd. III Beilage I. 2) Ebendas. Beilage II. 3) Kämmererechn. 1538: 30 gr. von 5 bürgern, so uff der pfarre byr gehollet, von iglichem 6 gr. 4) Bd. I S. 349. 5) H. I. 1 Bl. 1.